

### Haftungsverzicht und allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm oder seinem Fahrzeug verursachten Schäden, soweit ein Ausschluss der Haftung im Folgenden nicht wirksam vereinbart ist.

Für Personenschäden oder Schäden an mitgeführten Sachgütern, die durch Dritte verursacht werden, haftet KM-Training (im folgenden Veranstalter) nicht.

Für durch den Veranstalter und dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden ist die Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gleiches gilt für alle an der Organisation der Veranstaltung beteiligten Personen. Ausgenommen hiervon sind Schäden des Körpers oder der Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Veranstalters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Verursacht ein Teilnehmer mutwillig bleibende Schäden an der Rennstrecke oder an den Anlagen der Rennstrecke (Verschraubungen oder Dübel in der Teerfläche oder Wänden des Fahrerlagers, Burn out u. ä.), wird er in Höhe des entstandenen Schadens haftbar gemacht.

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den Zustand der Rennstrecke oder der dazugehörigen Einrichtungen. Direktansprüche des Streckenbetreibers gegen Teilnehmer bleiben unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt sowohl für vertragliche, als auch für deliktische Ansprüche. Bestehende stillschweigende Haftungsausschlüsse (BGH-Rechtsprechung) bleiben hiervon unberührt.

### Verhaltensregeln

Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er andere Teilnehmer durch sein Verhalten nicht gefährdet. Den Anweisungen des Veranstalterpersonals sowie dem Personal des Streckenbetreibers ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bei Genuss von Alkohol oder starken Medikamenten, die die Fahrfähigkeit beeinträchtigen, gilt für diesen Tag Fahrverbot. Die Motorräder werden vor Beginn der Veranstaltung auf ihren technischen Zustand überprüft.

Entspricht das Motorrad des Teilnehmers nicht den technischen Erfordernissen, so ist die Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Veranstalter. Eine Rückzahlung des Nenngelds erfolgt in diesem Fall nicht.

**Es wird insbesondere auf gegebenenfalls bestehende Lärmvorschriften der Streckenbetreiber hingewiesen, auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat und die zum Ausschluss von der Veranstaltung durch den Streckenbetreiber führen können. Eine Rückzahlung des Nenngeldes erfolgt in diesem Fall nicht.**

Gefährdet ein Teilnehmer durch riskante, rücksichtslose Fahrweise Leben und Gesundheit anderer Teilnehmer, wird er von der Veranstaltung ohne Nenngeldrückerstattung ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Veranstalter.

Wenn ein Teilnehmer nachhaltig die Veranstaltung stört oder sich grob fahrlässig und/oder verkehrswidrig verhält, kann er mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Nennggebühr wird dann nicht zurückerstattet. Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngelds.

### Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern

Der Teilnehmer erteilt dem Veranstalter die Einwilligung, bei der Veranstaltung Lichtbilder und Videos seines Abbildes zu erstellen und diese unentgeltlich zu Werbezwecken zu verwenden und auf der Intern, Social Media (Facebook, Instagram, Youtube und Google+), sowie in Printmedien oder gedruckten Werbemitteln zu verbreiten. Die Einwilligung ist widerruflich. Der Widerruf kann jederzeit in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.

### Mediationsklausel

Sollte es bei der Durchführung des Vertrags zu Differenzen über zivilrechtliche Ansprüche zwischen den Parteien kommen, so verpflichten sich beide Seiten, vorerst und vorrangig eine gütliche Einigung zu suchen.

Die Verhandlungen sind gescheitert, wenn beide Parteien dies schriftlich erklären. Sie sind auch dann gescheitert, wenn eine Partei die andere zur Abgabe der schriftlichen Erklärung auffordert und die aufgeforderte Partei dies nicht innerhalb von vier Wochen erklärt.

Die Parteien erklären ihre Bereitschaft, vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mediationsverfahren durchzuführen. Die Bereitschaft gilt als nachgewiesen, wenn die Parteien ein kostenloses Informationsgespräch bei einem Mediator durchgeführt haben.

Die Auswahl des Mediators obliegt den Parteien. Sollte eine Einigung auf einen Mediator nicht möglich sein, so wählt die Partei, die den Anspruch stellt, fünf Mediatoren aus der Vorschlagsliste des Bundesverbands Mediation. Die andere Partei wählt so dann einen der vorgeschlagenen Mediatoren für das Verfahren aus.

Die Mediation gilt als gescheitert, wenn eine der Parteien dies gegenüber dem Mediator erklärt und die Mediation abbricht.

# **KM-Training**

## *Bike Events auf der Rennstrecke*

Gerichtliche Eilentscheidungen sind vom Verhandlungs- und Mediationsvorbehalt ausgenommen. Sollten die Parteien sich über die eilbedürftigen Punkte nicht einigen können, steht es ihnen nach begründeter Information an die andere Partei frei, einen gerichtlichen Eilantrag zu stellen. Ein bereits involvierter Mediator ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Kosten der Mediation werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

### **Anmeldung & Nennung**

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt durch Abgabe der Nennung an den Veranstalter bei gleichzeitiger Entrichtung des Nenngeldes (Teilnahmegebühr).

Hierbei sind ausschließlich die Nennvordrucke (Original oder Kopie) vom Veranstalter zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme entsteht erst nach Nenngeldeingang und schriftlicher Bestätigung der Nennung von Seiten des Veranstalters.

Die Anmeldetermine gehen aus den einzelnen Veranstaltungsinformationen hervor.

Bei einem Rücktritt von der Veranstaltung und nicht abgeschlossener Rücktrittsversicherung gelten folgende Stornosätze:

- **Absage bis 90 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 10 % des Nenngeldes**
- **Absage 89 bis 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin 25 % des Nenngeldes**
- **Absage 59 bis 40 Tage vor dem Veranstaltungstermin 50 % des Nenngeldes**
- **Absage 39 bis 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin 75 % des Nenngeldes**
- **Absage 20 bis 0 Tage vor dem Veranstaltungstermin 100 % des Nenngeldes**

Der Teilnehmer kann zu jedem Zeitpunkt einen Ersatzfahrer benennen.

Wir empfehlen den Abschluss der Rücktrittsversicherung. **Buchbar hier unter dem folgenden LINK!!!!!!**

**<https://www.sportvers.de/rennfahrer.html#c136>**

Im Falle einer Absage oder eines Abbruches der Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, verfällt das Nenngeld.

Eine Nenngeldrückerstattung wegen schlechtem Wetter ist ebenso ausgeschlossen.

### **Technische Bestimmungen**

Vor Beginn der Veranstaltung hat jeder Teilnehmer dafür zu sorgen, dass sich das von ihm betriebene Fahrzeug in einem technisch einwandfreien Zustand befindet.

Die den Ölkreislauf abschließenden Bauteile sind nach Möglichkeit zu sichern.

Scheinwerfer, Rücklicht, Spiegel und Blinker sind abzubauen oder durch Bekleben gegen zersplittern zu schützen.

Der Abnutzungsgrad der Reifen und Bremsen muss eine ungefährdete Teilnahme ermöglichen.

Auf dem Sachsenring, Assen und Groß Dölln gibt es eine Phonbegrenzung die kontrolliert wird.

Am Sachsenring sind ausschließlich Maschinen zugelassen, die mit original Auspuffanlage (keine EG ABE),

original Luftfilter und Airbox ausgestattet sind. Auch Sondermodelle, die mit Sportauspuffanlagen ausgerüstet sind müssen auf den Serienauspuff dieser Modellreihe umgerüstet werden!

Diese Regelung gilt für alle Teilnehmer ohne Ausnahme.

In der Motorsportarena Oschersleben gilt eine Phonbegrenzung von max. 98 dB/A.

Teilnehmer, die die Bestimmung nicht einhalten, sind nicht fahrberechtigt.

Eine Nenngeldrückerstattung nach Ausschluss wegen Überschreitung dieser Lärmgrenzen ist ausgeschlossen.

Bitte beachtet die jeweilige Phonbegrenzung der Rennstrecken.

### **Bekleidung**

Komplette Schutzbekleidung: Lederkombi oder hochwertige protektierte Textilbekleidung, unbeschädigter Integralhelm, Motorradstiefel mit Knöchelschutz (keine Schnürstiefel), Motorradhandschuhe und Rückenprotector sind vorgeschrieben.

Im Sturzfall beschädigte Bekleidung sollte ausgetauscht werden, der Helm ist dann in jedem Fall auszutauschen. Sollte die Schutzkleidung diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann der Veranstalter den Teilnehmer von der Teilnahme ausschließen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes besteht in diesem Falle nicht.

## **Durchführung & Ablauf**

Der ausgegebene Ablaufplan ist vorläufig. Der Veranstalter behält sich vor, den Ablauf der Veranstaltung kurzfristig zu ändern.

Eine Nenngeldrückerstattung aus diesem Grunde erfolgt nicht. Gleiches gilt, soweit die Fahrzeit sich aufgrund von Umständen verkürzt, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind.

Alle Teilnehmer müssen vor Aufnahme des Trainings bei der Anmeldung und bei der Kradabnahme vorstellig werden sowie an der Fahrerbesprechung teilnehmen.

Die Öffnungszeiten der technischen Abnahme sowie die Zeiten der Fahrerbesprechung sind zu beachten!

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, dessen Fahrzeug nicht den vorgegebenen Standards entspricht. Eine Nenngeldrückerstattung erfolgt in diesem Fall nicht. Gleiches gilt für den Fall, dass das Fahrzeug nicht zur Abnahme vorgeführt wird.

Teilnehmer, die nicht an der Fahrerbesprechung teilnehmen, können von der Veranstaltung ohne Nenngeldrückerstattung ausgeschlossen werden.

Die zugewiesenen Startnummern sind vorne am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

## **Sonstiges**

Anfallender Sondermüll ist nach Veranstaltungsende vom Teilnehmer mitzunehmen.

Sonstiger Müll ist an der Rennstrecke in gesonderte Behältnisse zu verbringen. Öl ist nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen und es darf eine veranstaltungstypische Menge nicht überschreiten. Der Teilnehmer haftet für Kosten, die durch die Entsorgung des von ihm oder seinen Begleitpersonen verursachten Mülls entstehen.

Für den Umgang mit Kraftstoffen gelten die speziellen gesetzlichen Bestimmungen (Transport, Lagerung, Befüllung usw.) Der Teilnehmer verpflichtet sich zur größtmöglichen Sorgfalt.

Die Mehrfachnutzung eines Fahrzeuges durch Einsatz in verschiedenen Gruppen ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet.

Bei Interesse von verkaufsbezogenen Maßnahmen, ist die Erlaubnis von dem Veranstalter und des Betreibers nötig. Diese ist mit den daran geknüpften Bedingungen rechtzeitig, spätestens aber 4 Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn bei dem Veranstalter einzuholen. Eine schriftliche Beschreibung der Maßnahme ist beizufügen. Bei verkaufsbezogenen oder ähnlichen gewerblichen Maßnahmen eines Teilnehmers oder dessen Begleitpersonen, die ohne Zustimmung des Veranstalters erfolgen, kann der Veranstalter den Teilnehmer ohne Rückerstattung des Nenngeldes von der Veranstaltung ausschließen. Der Teilnehmer verpflichtet sich Kleinkinder und Hunde sowie andere Haustiere nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Für Hunde besteht Leinenpflicht. Jeder Teilnehmer wird hiermit vom Veranstalter angehalten, sich mit der jeweiligen Hausordnung der Rennstrecke vertraut zu machen. (Soweit dieses durch Aushang vor Ort möglich ist.)